

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 919/2022

öffentlich

| | |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 01.09.2022 |
| Bearbeiter: Kathrin Klähn | Wahlperiode 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|---|------------|-------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Tangerhütte | 27.09.2022 | empfohlen | 6 0 1 |
| Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr | 28.09.2022 | empfohlen | 7 0 1 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 10.10.2022 | empfohlen | 9 0 0 |
| Stadtrat | 19.10.2022 | beschlossen | 15 3 2 |

Betreff: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans „Nahversorger am Neustädter Ring“, Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte billigt im Parallelverfahren zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte gemäß §8 Abs.3 BauGB i.V. mit §13 BauGB und §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorger am Neustädter Ring " Stadt Tangerhütte einschließlich Begründung. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Tangerhütte Flur 4 die Flurstücke 185/2 (Teilfläche) und 176/25.

2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung wird beschlossen.

3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der dazu gehörenden Begründung nach § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans „Nahversorger am Neustädter Ring“ Stadt Tangerhütte unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|---|-----------------------------|-----------------------------|---|------|---|
| | | Ja | x | Nein | |
| Verfahrenskosten trägt der Vorhabenträger | | Jahr 2022 | | | |
| 0,00 EUR | | Produkt-Konto: | | | |
| | ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | |

Anlagen:
Planentwurf einschließlich Begründung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs.1 BauGB
§ 3 Abs.2 BauGB
§ 4 Abs.2 BauGB
§ 4a Abs.4
§ 6 BauGB
§ 8 Abs.3 BauGB
§13 BauGB
§13a BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2021 (BV 586/2021)

Sachverhalt:

Am 30.06.2021 wurde dem Antrag auf 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorger am Neustädter Ring“ Stadt Tangerhütte per Beschluss stattgegeben. Der nächste Schritt im Verfahren nach §13 BauGB i.V. mit §13a ist die Entwurfsunterlagen per Beschluss zu billigen und anschließend öffentlich auszulegen sowie von den Nachbargemeinden und Trägern Öffentlicher Belange eine Stellungnahme einzuholen.

Die Beschlussfassung über die Billigung, Auslegung und Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

Auch die parallele Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte wurde am 30.06.2021 mit der Vorlage Nr.: BV 585/2021 beschlossen. Ziel ist es die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel zu ändern. Die Art der baulichen Nutzung wird dadurch anders dargestellt. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung maßgeblich berührt. Aus diesem Grund ist ein vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB hier nicht möglich. Anders als bei dem nun zu fassenden Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplans „Nahversorger am Neustädter Ring“ Stadt Tangerhütte ist für die 6.Änderung des Flächennutzungsplans nun ein Vorentwurf erforderlich, der auch einen Umweltbericht beinhaltet. Darüber wird öffentlich Bekannt gemacht um so die die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie eine Auslegung für die Öffentlichkeit abzusichern.

Auf der Grundlage aller daraus resultierenden Stellungnahmen wird dann eine Abwägung vorgenommen. Erst danach wird der Entwurf erarbeitet und der Beschluss darüber gefasst.